



Vernehmlassung Entwurf zum Bundesgesetz zu Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Zusammenfassung

Aus Sicht von Bio Suisse wird der Nutzen und die Chancen der neuen gentechnischen Züchtungstechnologien NGT bzw. neuen gentechnischen Verfahren NGV heute überschätzt und deren Kosten massiv unterschätzt. Für den Biolandbau ist es essenziell, die neuen gentechnischen Pflanzenzüchtungstechnologien realistisch einzuordnen und damit höchstens als ein (kleines) Puzzlestück in einem grossen System zu sehen, wobei dessen Nutzen/Potential heute noch ungewiss ist. Die bisherige Züchtung (konventionell und biologisch) bringt dagegen essenzielle und solide Fortschritte für die Landwirtschaft und muss auch in Zukunft gefördert und gestärkt werden.

Nach Überprüfung der vorliegenden Gesetzesvorlage ist aus Sicht Bio Suisse eine erfolgreiche Weiterführung eines gentechnikfreien Biolandbaus in der Schweiz massiv tangiert und stark gefährdet. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regulierung wird dem Anspruch der Wahlfreiheit für Produzent:innen und Konsument:innen nicht gerecht. Der Schutz einer gentechnikfreien Landwirtschaft ist nicht gesichert und eine verteuerte Produktion ohne einen klaren Nutzen ist zu befürchten. Für eine praxistaugliche Koexistenzregelung braucht es aus Sicht Bio Suisse klar mehr, als der Bundesrat in diesem Gesetzesvorschlag regelt. Aufwand und Kosten einer Koexistenz dürfen nicht zu Lasten jener gehen, die darauf verzichten wollen. Zudem braucht es Klärung bei der Kennzeichnung, der Haftungsfrage, der Rückverfolgbarkeit/ Nachweisverfahren, der Patentregelung sowie der ökonomischen Auswirkungen einer Zulassung von neuen gentechnischen Züchtungstechnologien.

Im ersten Teil dieser Stellungnahme liefern wir eine generelle Einschätzung von Bio Suisse und im zweiten Teil wird auf den konkreten Gesetzesvorschlag des Bundesrats eingegangen und zum Schluss noch auf zentrale Punkte, die in der Vorlage zu wenig oder kein Thema sind wie beispielweise die Patentregelung.

In einem separaten Dokument stellen wir zusätzlich einen Lösungsansatz von Bio Suisse vor, der ein Vorgehen in Etappen skizziert. Mit einer solchen Vorgehensweise, welche selbstverständlich ebenfalls eine solide gesetzliche Grundlage benötigt, sind aus unserer Sicht gewisse Zulassungsschritte denkbar, welche einerseits eine gentechnikfreie Produktionsweise auch weiterhin ohne Mehrkosten möglich machen und andererseits die neuen gentechnischen Verfahren einer fundierten Kosten-Nutzen-Analyse und damit einem eigentlichen „Realitätscheck“ unterziehen.

Absender

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34
CH-4052 Basel

Kontakt:

Barbara Küttel, Co-Verantwortliche Politik barbara.kuettel@bio-suisse.ch, Tel. 061 204 66 66

Einleitung und Anliegen Bio Suisse

Der Biolandbau setzt sich für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion vom Feld bis auf den Teller ein und hat in den vergangenen Jahrzehnten viel für ein optimales Zusammenspiel von Produktion und Ökologie geleistet. Ziel von Bio Suisse ist es dieses System stetig weiterzuentwickeln damit die Biolandwirtschaft sowohl für die Produzent:innen als auch die Konsument:innen ein überzeugender Weg bleibt, den immer mehr Menschen auf ihren Betrieben und mit ihrem Konsum verfolgen und unterstützen. Dabei setzt Bio Suisse sowohl auf bewährte Praktiken wie auch neue Technologien. Aus Sicht von Bio Suisse werden die Chancen der neuen gentechnischen Züchtungstechnologien aktuell jedoch deutlich überschätzt und die Kosten klar unterschätzt. Beispiele praxistauglicher Pflanzen, die mit den NGV gezüchtet wurden und einen echten Mehrwert für die Landwirtschaft und Umwelt leisten, fehlen weitgehend. Die kritische Haltung des Biolandbaus gegenüber den neuen Züchtungstechnologien liegt nicht einzig an der Züchtungstechnologie an sich, sondern insbesondere auch daran, dass die bisher entwickelten Sorten sehr stark an einer industrialisierten Landwirtschaft orientiert sind, welche mehr (Umwelt-)probleme schafft, als sie lösen kann. Diese bietet den Bäuerinnen und Bauern keine echten Vorteile, sondern verursacht insgesamt vor allem höhere Kosten (u.a. Saatgut und Zugang zu Saatgut sowie Pflanzmaterial). Aus Sicht des Biolandbaus ist der Nutzen und das Potential der neuen gentechnischen Pflanzenzüchtungstechnologien noch sehr ungewiss, weshalb zuerst nachzuweisen ist, ob diese einen Beitrag zu einem nachhaltigen Ernährungssystem leisten können. Klar ist hingegen, dass die bisherige Pflanzenzüchtung (sowohl biologisch als auch konventionell) weiter gestärkt und gefördert werden muss, denn diese ist eine wichtige Grundlage für ein nachhaltiges Agrarsystem. Eine ganzheitliche Agrarwirtschaft ist auf einen Sorten- und Züchtungsfortschritt angewiesen und die heutige Züchtung leistet hier wichtige Arbeit. In der Praxis zeigt sich ausserdem, dass die Stolpersteine nicht nur bei der Züchtung liegen, sondern neue, resistenterere Sorten nicht zum Anbau kommen, weil die Vermehrung und die Sortenprüfung aufwändig und kostspielig sind oder der kleine Schweizer Markt für importierte Sorten teilweise nicht attraktiv genug ist.

Das Anliegen des Biolandbaus in der aktuellen Debatte ist es, dass die vielen erfolgreichen Massnahmen, welche der Biolandbau verfolgt, durch die neuen gentechnischen Verfahren nicht negativ tangiert werden. Eine Koexistenz muss zwingend möglich sein, ohne dass der Biolandbau deren Kosten trägt. Sowohl in der Bioverordnung als auch den Bioreglementen sind die neuen gentechnischen Pflanzenzüchtungstechnologien klar als Gentechnik definiert und bleiben bis auf weiteres in der Schweiz und mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit auch in der EU für den Biolandbau verboten.

Teil 1: Vorbehalte Gesetzesvorschlag Bundesrat:

Vorbehalte Gesetzesvorschlag

Nach Überprüfung der vorliegenden Gesetzesvorlage ist aus Sicht Bio Suisse eine erfolgreiche Weiterführung eines gentechnikfreien Biolandbaus in der Schweiz stark tangiert und massiv gefährdet. Die Vorlage des Bundesrates betrifft aufgrund der nachfolgenden Punkte den gemäss Bioverordnung und Reglementen gentechnikfreien Biolandbau und die Vermarktung von Bio-Produkten in der Schweiz massiv:

1. Verteuerung der Bio-Produktion und volkswirtschaftliche Folgen:

Die ökonomischen Folgen/Regulierungsfolgeabschätzungen im erläuternden Bericht auf S. 39 werden vom Bundesrat stark vereinfacht und damit deutlich unterschätzt. In der Begründung wird auf den geringen Anteil der Landwirtschaft und Nahrungsmittelherstellung auf den Anteil des BIP verwiesen (Landwirtschaft 0.6%, Nahrungsmittelherstellung 1.4%). Das ist eine nicht nachvollziehbare Vereinfachung der finanziellen Folgen. Wenn eine gentechnikfreie Produktion als Wertschöpfungsmöglichkeit der Schweizer Landwirtschaft wegbricht und auch die Konsument:innen keinen Zugang mehr zu diesen Produkten aus Schweizer Produktion haben, sind eine Vielzahl an ökonomischen Folgen zu erwarten. Die ökonomischen Auswirkungen sind auch bereits sehr hoch, wenn der Aufwand und damit die Kosten für eine gentechnikfreie Produktion merklich steigen. Und nicht zuletzt muss die Kostenfolge möglicher Auswirkungen auf die Umwelt z.B. bei Auskreuzung von Pflanzen, die sich ähnlich wie invasive Pflanzen verbreiten könnten, berücksichtigt werden. Bio Suisse erwartet und fordert eine Regelung, die die Wahlfreiheit ernsthaft sichert.

Im Nationalen Forschungsprojekt 59 ([NFP 59 S. 49f.](#)) wird die Koexistenz von Landwirtschaftsformen mit konventionell gezüchteten und gentechnisch veränderten Pflanzen in der kleinräumigen Schweiz als technisch machbar bezeichnet. Eine solche ist jedoch mit grossem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Das NFP 59 zeigte ausserdem auf, dass sich der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen für die Schweizer Landwirt:innen kaum lohnt. Ob bei den neuen gentechnischen Pflanzenzüchtungen die Ausgangslage für die Bäuerinnen und Bauern merklich anders aussieht, wird im vorliegenden Bericht nur am Rande thematisiert. Es zeigt sich damit gleich doppelt, dass eine seriöse Kosten-Nutzen Abwägung nicht durchgeführt wurde.

Teilweise geplant ist eine Überprüfung der ökonomischen und sozialen Auswirkungen der NGT im [NFP 84](#), dessen Start für 2025 mit einer Laufzeit von 5 Jahren geplant ist.

2. Kennzeichnung

Durch die Gesetzgebung, Bio-Verordnung und Bio Suisse Richtlinien ist der Begriff Gentechnik klar definiert. Auch bei den “neuen Züchtungstechnologien”, wie sie im neuen Gesetz genannt werden, erfolgen Eingriffe direkt im Genom. Aus diesem Grund lehnt Bio Suisse die vom Bundesrat vorgeschlagene Kennzeichnung entschieden ab. Es gibt keinen Grund, die neuen gentechnischen Züchtungsverfahren nicht korrekt zu bezeichnen. Wo Gentechnik angewendet wird, soll dies auch deklariert werden. Bio Suisse wird weiterhin konsequent von neuer Gentechnik sprechen, auch gegenüber den Konsument:innen. Dazu ist auch ein solides Nachweisverfahren, welches mit einer Einführung der neuen

gentechnischen Züchtungstechnologien verpflichtend vorgelegt werden muss, notwendig. Nur so kann Klarheit und Transparenz geschaffen und die Wahlfreiheit der Konsument:innen gewährleistet werden.

Teil 2

Stellungnahme Bio Suisse zum vorliegenden Gesetzesvorschlag des Bundesrats:

(Detailstellungnahme)

Einleitende Stellungnahme:

Bio Suisse begrüsst im Grundsatz, dass der Bundesrat eine behutsame Öffnung anstrebt und keine übereilte Liberalisierung mit einer noch fehlenden sorgfältigen Kosten-Nutzen-Abwägung. Aus Sicht von Bio Suisse braucht es zwingend eine transparente Kennzeichnung und eine klare Regelung auf Gesetzesebenen. Nur wenn Gentechnik darauf steht, wo Gentechnik drin ist, bleibt die Wahlfreiheit für Landwirt:innen und Konsument:innen gewährleistet. Für eine praxistaugliche Koexistenzregelung in einem Schritt braucht es jedoch mehr, als der Bundesrat in diesem Gesetzesvorschlag einbringt. Das Versprechen, dass genauere Regelungen dazu auf Verordnungsebene geklärt werden, ist für den Biolandbau keine Option. Aufwand und Kosten einer Koexistenz dürfen nicht zu Lasten jener gehen, die darauf verzichten wollen. Bio Suisse fordert, dass auf die Diskussion und Inputs des ersten Versuchs einer Koexistenzregelung aufgebaut werden soll. Auch die Frage, wie die Haftung nach dem Verursacherprinzip ausgestaltet werden soll, ist entscheidend dafür, ob die neuen gentechnischen Züchtungstechnologien in eine praxisnahe Anwendung kommen können. Der Aufwand und Zugang zu einer Entschädigung, muss für den/die Geschädigt:e gering und niederschwellig sein. Mehr Klarheit braucht es zudem dazu, wie ein Nachweisverfahren eingeführt werden kann und zur Patentregelung.

Völlig ungenügend thematisiert im Bericht werden die ökonomischen Fragen und die Kosten-Nutzenbilanz sowie die heutigen Vorteile des gentechnikfreien Schweizer Qualitätswegs. Des Weiteren braucht es eine Garantie, dass auch in Zukunft mindestens gleich viele Mittel in die bisherige, erfolgreiche Pflanzenzüchtung fliessen. Die neue gentechnische Pflanzenzüchtung darf keine finanziellen Mittel zu Lasten der bisherigen Pflanzenzüchtung (bio und konventionell) beanspruchen. Mit einer Einführung würden somit zusätzliche Gelder benötigt.

Fragebogen – Allgemeine Rückmeldungen:

Frage 1:

Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

X NEIN

Bio Suisse hat verschiedene Vorbehalte zum Gesetzesvorschlag des Bundesrates, welche in der Einleitenden Stellungnahme aufgeführt wurden. Der Biolandbau ist nicht bereit, die Kosten der Einführung der neuen gentechnischen Züchtungstechnologien (mit)zutragen und lehnt die vorgeschlagene Umsetzung ab. Wir befürchten ausserdem, dass die Regelung dieses Gesetzes mit dem aktuellen Wissen enorm komplex wird und schlagen deshalb eine komplette Überarbeitung vor (siehe auch separate Beilage).

Frage 2:

Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

X NEIN

Eine Berücksichtigung der EU-Gesetzgebung ist grundsätzlich wichtig und sinnvoll. Aus Sicht von Bio Suisse hängt eine Harmonisierung jedoch stark von der konkreten Ausgestaltung der Regelung in der EU ab. Aktuell hat Bio Suisse grosse Vorbehalte gegenüber dem genannten Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023, da diese die Wahlfreiheit der Landwirt:innen und Konsument:innen einschränkt u.a. aufgrund der Kennzeichnungspflicht, welche nicht bis zum Endprodukt gelten soll. Auch bezüglich der Risikoprüfung, Koexistenzregulierung, Umweltmonitoring, Haftungsregelung, Standortregister, Nachweisverfahren und einer Option des regionalen/nationalen Anbauverbots sind grosse Fragezeichen da oder gewisse Aspekte werden bisher nicht vorgesehen. Die Kategorisierung in NGT 1 und 2 halten wir für fragwürdig. Es gibt keine wissenschaftlich begründete Grenze, die definiert, ab welcher Anzahl Veränderungen eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar bzw. nicht mehr vergleichbar ist.

Trotzdem soll wo möglich ein Abgleich mit der Regelung in der EU geprüft werden, sobald diese in der EU und der Schweiz festgelegt wurden.

Artikelweise Detailerörterung

Artikel	Änderungsvorschlag Bio Suisse	Bemerkungen
Titel	Neu: Bundesgesetz über neue gentechnische Züchtungsverfahren bei Pflanzen <i>oder alternativ:</i> Bundesgesetz über neue gentechnische Züchtungstechnologien bei Pflanzen	Aus Gründen der Transparenz und Klarheit, soll der Titel präzisiert werden. Es handelt sich um neue gentechnische Züchtungsverfahren, das soll auch so benannt werden. «Neue Züchtungstechnologien» als Begrifflichkeit schliessen nicht gentechnische neue Technologien zudem nicht aus.

Art. 1 Abs. 2 Bst. h	Neu: h. die Täuschung über Erzeugnisse verhindern	Schutz vor Täuschungen fehlt, im Gegensatz zum GTG (Artikel 1 Abs. 2 Bst. e GTG). Für die Regelung der Koexistenz ist dieser Aspekt wichtig.
Art. 1 Abs. 2 Bst. d	Bio Suisse begrüsst diesen Punkt.	Der Schutz einer Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen herkömmlicher Züchtung ist essentiell für den Biolandbau, wo gentechnische Züchtungstechnologien nicht angewendet und erlaubt sind.
Art. 2 Abs. 1	Streichung Absatz 1: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien): Neu: ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten.	Bio Suisse fordert den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen und die Waldwirtschaft und den Gartenbau auszuschliessen. Eine Koexistenzregelung im Wald oder auch im Gartenbau ist schlicht und einfach nicht umsetzbar.
Art. 2 Abs. 4	Neu: ⁴Für herbizidresistente Pflanzen gelten die Bestimmungen des GTG	Auch mit der neuen Gentechnik werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Das erhöht den Einsatz von Agrochemikalien und es können herbizidresistente Wildpflanzen entstehen. Anstelle eines Mehrwerts resultieren negative Auswirkungen auf die Umwelt.
Art. 2 Abs. 5	Neu: ⁵Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG so lange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.	Second-cycle-Pflanzen sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzüchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen. Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll solange das NZTG gelten inkl. Kennzeichnungspflicht, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung(en) entfernt wurde(n).
Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip	Weitere Klärung in Art. 30 notwendig	Grundsätzlich begrüssen wir den Vorschlag des Bundesrats das Vorsorge- und Verursacherprinzip klar nach dem

		Verursacherprinzip zu regeln. Trotzdem bleiben bezüglich der Haftung Unklarheiten bestehen, die in diesem Vorschlag nicht genügend geklärt werden. Das betrifft beispielsweise die Frage, wie Betroffene ihren Schaden bzw. Schadenersatz ohne (eigenen) juristischen Aufwand/Kosten einfordern können. Eine offizielle Meldestelle o.ä., welche die weiteren Abklärungen übernimmt und Schadenersatz für die Geschädigten einfordert, wäre beispielsweise eine Möglichkeit.
Art. 4 Bst. b	Neu: Neue gentechnische Züchtungsverfahren [...]	Verwendung klarer und allgemein verständlicher Begriffe ist für Bio Suisse zwingend. Neue gentechnische Züchtungsverfahren, neue Gentechnik etc. sind mögliche Begriffe. Zentral ist, dass der oder allenfalls die definierten Begriffe auch für die Kennzeichnung funktionieren - sprich kurz genug und verständlich sein muss.
Art. 4 Bst. d	Neu ergänzt: [...]; das Einfügen artfremden Genmaterials wird ausgeschlossen;	Das keine artfremden Gene eingefügt werden dürfen, muss ausdrücklich erwähnt werden.
Art. 4 Bst. e	In der Definition muss konkretisiert werden, was als „arteigen“ gilt und was nicht.	Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes, deshalb braucht es eine genauere Definition, wie das in dieser gesetzlichen Regelung festgelegt werden soll.
Art. 5 Abs. 3	Neu: ³ Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen	Zur Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ein Nachweisverfahren notwendig.
Art. 7, Abs. 4	Neu: ⁴ Bewirtschafter:innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen): -Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen -Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter gegenüber Nachbarn und den Behörden -Benachbarte Bewirtschafter:innen sowie Bienenhalter:innen über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde -Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen -Qualitätssicherungsvorschriften einhalten.	Die Sicherung der Koexistenz muss bereits auf Gesetzesstufe konkretisiert und besser definiert werden. Nur mit Abstandsregeln kann eine Koexistenz nicht gewährleistet werden. Die Warenflusstrennung muss ohne zusätzliche Kosten und Aufwände für jene Produzent:innen und Produkte, die ohne gentechnischen Züchtungstechnologien arbeiten umgesetzt werden, das betrifft z.B. die Nachweispflicht, Beprobung / Kontrolle, dass keine Verunreinigungen vorliegen. Im Vorschlag des Bundesrates wird die Ausgestaltung nicht konkretisiert, was für den Biolandbau grosse Unsicherheiten mit sich bringen würde. Für Bio Suisse ist eine Konkretisierung der Umsetzung auf Gesetzesebene deshalb zentral.

Art. 10	Streichen.	Bio Suisse erachtet den Vorschlag der Vergleichbarkeit <u>nicht</u> als sinnvollen Weg. Es braucht klar mehr Erfahrungswerte zur Vergleichbarkeit von denselben gentechnischen Veränderungen im Erbmaterial, bevor ein Prinzip der Vergleichbarkeit angewendet werden kann. Ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren ist nur dann vertretbar, wenn es sich um weitere Versuche mit einer NGV-Pflanze handelt, die bereits einmal für einen Freisetzungsversuch in der Schweiz oder in der EU bewilligt worden sind.
Art. 11, Abs. 2 Bst. d	Neu: die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.	Damit die Pflanzen aus neuer gentechnischer Pflanzenzüchtung keine Zielkonflikte verursachen, sollte diese idealerweise in allen Bereichen einen Mehrwert erbringen oder im Minimum in einem Bereich einen nachgewiesenen Mehrwert erbringen, ohne jedoch die anderen Bereiche negativ zu tangieren. Eine gezüchtete Herbizidresistenz, kann und muss damit beispielsweise von Anfang an ausgeschlossen werden.
Art. 11. Abs. 3	Neu: 3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht, ohne gleichzeitig eine negative Auswirkung für die Landwirtschaft, Umwelt oder Konsument:innen zu verursachen.	Siehe Begründung Art. 11, Abs. 2, Bst. d
Art. 12	Abs. 1, 2 und 4 ersatzlos streichen. Neu: ³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.	Bio Suisse erachtet den Vorschlag der Vergleichbarkeit <u>nicht</u> als sinnvollen Weg. Es braucht klar mehr Erfahrungswerte zur Vergleichbarkeit von denselben gentechnischen Veränderungen im Erbmaterial, bevor ein Prinzip der Vergleichbarkeit angewendet werden kann. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde, solange nicht mehr Erfahrungswerte dazu vorhanden sind.
Art. 14, Abs. 3	Neu: ³ Sie muss die Worte «aus neuen gentechnischen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen	Bio Suisse begrüsst die Kennzeichnungspflicht ausdrücklich.

	<p>gentechnischen Verfahren» «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten</p>	<p>Der Begriff “Gentechnik” / “Gentech” muss in die Deklaration. Nur so kann Klarheit und Transparenz geschaffen und die Wahlfreiheit der Konsument:innen gewährleistet werden. Wir weisen den Vorschlag des Bundesrates entschieden zurück.</p> <p>Problematisch ist zudem, dass gemäss dem erläuternden Bericht S. 9 die Vorteile von Gentechnik ausgelobt werden dürfen. «Den Kennzeichnungspflichtigen steht es frei, auf den nachgewiesenen Mehrwert des Produktes oder andere Eigenschaften des geltenden Rechts hinzuweisen.» Für die Konsument:innen sind solche weiteren Informationen nicht mehr fassbar und verständlich und das eigentliche Ziel der Deklaration würde damit ausgehebelt. Wir lehnen diese Option deshalb klar ab.</p>
<p>Art. 14, Abs. 4</p>	<p>Neu: ⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein.</p>	<p>Die Nachweismethode muss beim Hersteller angefordert werden, ebenso eine klare Beschreibung der vorgenommenen Veränderungen. Nur so ist ein Nachweis sicher möglich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Die Erläuterungen müssen so geändert werden, dass Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsvorhaben vor potenzielle Schäden und finanziellen Verlusten geschützt sind.</p>	<p>Die Erläuterungen müssen so geändert werden, dass Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsvorhaben, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, über ein Einsprucherecht verfügen, um potenzielle Schäden und finanzielle Verluste vorzubeugen. Auch denkbar ist eine proaktive Information und umfassendes Monitoring, damit Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft keine negativen Auswirkungen zu befürchten haben oder im schlechtesten Fall allfällige Schäden (Deklassierungen) vergütet werden.</p>
<p>Art. 16 Abs. 2</p>	<p>²Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen</p>	<p>Ziel des NTZG besteht darin, dass nur Pflanzen, die gegenüber herkömmlichen Pflanzen einen Mehrwert aufweisen, in Verkehr gebracht werden dürfen. Wenn dieser Mehrwert nicht mehr</p>

	oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit oder des Mehrwerts führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.	besteht, müssen die zugelassenen Pflanzen und alle Produkte widerrufen werden. Ein funktionierender Informationsfluss ist wichtig, damit neue Erkenntnisse auch genutzt werden können. Es ist aus Sicht von Bio Suisse zentral, dass dieser Informationsfluss gewährleistet werden kann.
Art. 17	Neu: ¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist und sofern die Kennzeichnungspflicht und Rückverfolgbarkeit gewährleistet bleiben kann.	Kennzeichnungs- und Nachweispflicht müssen in jedem Fall gewährleistet sein, ansonsten ist eine Koexistenzregelung und Warenflusstrennung nicht realisierbar.
Art. 18	Einverstanden.	Bio Suisse begrüsst den Vorschlag des Bundesrates. Mehr Transparenz ist wichtig, um mehr Erkenntnisse zu gewinnen und das Vertrauen der Bevölkerung zu wahren.
Art. 30	Konkretisierung zum Schutz der Geschädigten notwendig.	Grundsätzlich begrüsst Bio Suisse die Regelung, dass wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, in gleicher Weise für Schäden haften soll. Unklar bleibt jedoch, wie und wer einen allfälligen Verstoss einklagen kann/muss und wie ein dieser definiert wird. Für Bio Suisse ist es keine Option, dass Geschädigte als Privatkläger:innen mit grossem Aufwand und Kosten einen Verstoss bzw. Schadenersatz etc. einklagen muss, wie das heute beispielsweise bei Pestizidabdrift der Fall ist. Auch hierzu braucht es auf Gesetzesstufe eine genauere eine Klärung. Bio Suisse kann sich beispielsweise eine Bundesstelle, die diesen Aufwand für die/den Geschädigte/n übernimmt, vorstellen

Weitere zentrale Punkte für Bio Suisse:

Patente

Die Analyse des Bundesrates zum Immaterialgüterrecht im erläuternden Bericht (Kapitel 7.4) zum NZTG, spielt den möglichen Einfluss einer vereinfachten Zulassung von Pflanzen aus neuer Gentechnik auf die Patentfrage und insbesondere auf den freien Zugang zum Ausgangsmaterial für die Züchtung stark herunter. Der Bundesrat nimmt an, «dass aufgrund des vorliegenden Erlassentwurfs kein Handlungsbedarf besteht, im Patentrecht Massnahmen zu ergreifen.» Diese Einschätzung steht im krassen Gegensatz zur Meinung diverser direktbetroffener Kreise (Züchter, Bauern) in Europa, welche grosse Bedenken äussern und begleitende Massnahmen im Patentrecht fordern. Das heutige Sortenprivileg ist für Züchter:innen ausreichend, Patente generieren vor allem Mehrkosten.

Konkrete Forderung:

- Konventionelle Pflanzenzüchtung darf von den Patenten nicht betroffen sein (analog Forderung in der EU)
- Keine Aushöhlung des Züchterprivilegs bei NGT-Pflanzen
- Verpflichtende Transparenzregelung für Pflanzenpatente (rechtliche Absicherung der Züchtung)
- Engagement der Schweiz für Patenübereinkommen sowie beim Europäischen Patentamt in München

Bisherige Forderungen einer breiten Koalition: [Für eine innovative Pflanzenzüchtung: Eine breite Koalition fordert Anpassung des Patentgesetzes 20.3674 | Geistige Eigentumsrechte. Anpassung im Bereich Pflanzenzucht | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

Mehrwert gentechfreier CH-Produkte für die gesamte Schweizer Landwirtschaft

Aus Sicht Grenzschutz lohnt sich eine vorschnelle Öffnung nicht. Gentechfrei-Produkte sind heute ein Vorteil für den Produktionsstandort Schweiz mit seiner Qualitätsstrategie. Siehe Anhang Umsatzentwicklung von Produkten mit «Ohne Gentechnik» Siegel.

Der in der Vorlage definierte Mehrwert für Landwirtschaft, Umwelt oder Konsumentinnen und Konsumenten, ist zu allgemein gehalten. Auch ein ökonomischer Nutzen muss gegeben sein für die Einführung Sorten, die mit neuen Pflanzenzüchtungstechnologien entwickelt wurden. Die Kosten, die diese Einführung bringt, sind ungenügend thematisiert im erläuternden Bericht (s. 37). Der Aufwand, um die Nachweisbarkeit für gentechfreie Produkte sicherzustellen, wird mit keinem Wort erwähnt. Warenfluss und Deklarationen bringen ebenfalls erheblich Mehraufwände. Ausserdem ist mit hohen Kosten bei Produzent:innen zu rechnen, deren Produkte bei einer Verunreinigung deklassiert werden müssen.

Situation Milch- und Käsebranche

Schweizer Kühe werden ausschliesslich pflanzlich ernährt. Sie erhalten niemals Futtermittel tierischen Ursprungs oder gentechnisch veränderte Organismen (GVO). In dieser Beziehung ist die Schweiz Pionierin, denn der Verzicht auf die Verwendung von GVO ist weltweit einzigartig.

Quelle: <https://www.switzerlandcheesemarketing.ch/de/kaesewissen/nachhaltigkeit/futter>

>Insgesamt 200'000 Tonnen Käse, davon 80'000 t Export -> 40%

>84% des Export-Käses wird nach Europa geliefert

S. 41 Erläuternder Bericht: Bisher ist der Import von GVO-Futtermitteln bereits möglich, wird aber nicht gemacht, unter anderem aufgrund der selbstauferlegten Qualitätsstandards der Branche. <https://www.agrarbericht.ch> > Produktion > GVO in importierten Futtermitteln

Finanzmittel für die bisherige Züchtungsarbeit und Sortenprüfung

Klassische Zuchtmethoden sind unabdingbar für die Zukunft. Die neue Gentechnik trägt dazu höchstens ein kleines Puzzleteil bei, dessen Nutzen noch nicht gesichert ist. Es ist daher sehr entscheidend, dass die finanziellen Mittel die der Bund für die bisherige (Bio-)Züchtung, Vermehrung und Sortenprüfung einsetzt, nicht verlagert oder gekürzt werden. Auch im Falle das neue gentechnische Züchtungstechnologien in der Schweiz zur Anwendung kommen, darf das Budget für die konventionelle und biologische Pflanzenzüchtung, Vermehrung und Sortenprüfung nicht reduziert, sondern soll im Gegenteil auch in Zukunft gestärkt werden. Die notwendigen Mittel für die neuen gentechnischen Züchtungsmethoden müssen zwingend zusätzlich finanziert werden.

Import

Der Import von Produkten aus neuen Züchtungstechnologien soll auch in Zukunft geprüft werden und importierte Produkte müssen die Anforderungen gemäss neuer Regelung analog zu den inländischen Produkten erfüllen. Dasselbe gilt für Futtermittel. Bio Suisse begrüsst diese Regelung, welche eine Benachteiligung der inländischen Produktion verhindert.

Bei den importierten Produkten soll ebenso wie bei den inländischen Produkten aus neuen gentechnischen Züchtungsmethoden eine Kennzeichnungspflicht gelten. Auch hier zeigt sich, dass eine gute Abstimmung mit der EU wichtig ist und angestrebt werden sollte. Bei Missbrauch wie zum Beispiel einer fehlenden Deklaration haftet der Hersteller bzw. der Importeur.

Kommunikation

Nur wenn der Bund eine transparente und aktive Kommunikationsstrategie entwickelt und eine faktenbasierte und auch kritische Kommunikation verfolgt, kann die Bevölkerung eigenständig eine Meinung zu den neuen gentechnischen Züchtungsverfahren entwickeln.

ANHANG

Unterscheidung neue gentechnische Pflanzenzüchtung zur konventionellen Züchtung

[Siehe dazu Factsheet](#) SAG

Umsatzentwicklung von Lebensmitteln mit «Ohne Gentechnik-Siegel» [Statistik VLOG \(Lebensmittel ohne Gentechnik\)](#)